Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Pflege und Förderung landw. Interessen im Großherzogthum Baden

urn:nbn:de:bsz:31-338117

Genealogie.

Deutschland. Friedrich Bilhelm II., Kaifer bes Deut-ichen Reiches und König von Preugen, geb. ju Berlin ben 27. Jan. 1859, verm. den 27. Febr. 1881 mit Prinzessin Auguste Viktoria, geb. zu Dolzig den 22. Oft. 1858, Tochter des † Herzogs Friedrich August von Schleswig-Holftein. - Kronpring Friedrich Wilhelm Biftor August

Ernft, geb. ju Botsbam ben 7. Mai 1882.

Deg.

Iten:

Megen

Tage,

wölft, trüb, d. hell tebelig

Baden, Friedrich Bilhelm Ludwig, Großherzog von Baben, bergog von Bahringen, geb. ju Karlsruhe ben 9. Sept. 1826, folgte feinem Bater, b. Großh. Leopold, als "Regent" an Stelle seines Brubers am 24. Apr. 1852 und nimmt den Titel "Großherzog von Baben" am 5. Sept. 1856 an; General-inspekteur des XIV. und XV. Armeecorps (Baben und Elsaß: Lothringen), Generaloberft d. Kav. mit d. Range eines & F. M., Thef d. 1. Bad. Leib: Gren .: Rgt. Nr. 109, d. 1. Bad. Leib: Drag.=Agt. Nr. 20 und b. 1. Bab. F.=Art.=Agt. Nr. 14, Chef b. rhein. III. Rgt. Nr. 7, b. 8. Agl. Württ. Inf. Rgt. Nr. 126 und b. R. R. oft. Inf. Rgt. Nr. 50, Rgl. fcwed. Chren-General, perm. ju Berlin ben 20. Sept. 1856 mit 3. R. S. ber Bring. Louise Marie Elisabeth, geb. baselbst ben 3. Dez. 1838, Tochter bes + Deutschen Kaisers Bilhelm I. — Kinder: a. Friedrich Erbgroßbergog, Markgraf von Baben und Bergog von Zähringen (Kgl. Hoheit), geb. zu Karlsruhe ben 9. Juli 1857, Generalmajor u. Kommandeur b. 4. G.=3nf.=Brigade und Kommandeur der 29. Armeedivision zu Freiburg, Chef bes 5. Bab. Juf.-Rgt. Nr. 113, à la suite bes 1. Bab. Leib-Gren.-Rgt. Nr. 109 und bes 1. G.-Rgts. ju Fuß, bes 1. B.-Ul.:Rgt., verm. auf Schloß Hohenburg ben 20. Sept. 1885 mit Bringeffin Silba Charlotte Wilhelmine von Raffau und Luxemburg, geb. zu Bieberich ben 5. Nov. 1864. b. Pringeffin Biftoria, geb. zu Karlsruhe ben 7. Aug. 1862, verm. in Karlsruhe ben 20. Sept. 1881 mit Kronpring Guftav Abolf von Schweben und Norwegen, Herzog v. Wermland, geb. zu Drottningholm ben 16. Juni 1858. - Kinder: 1. Guftav, herzog von Schonen, geb. zu Stocholm den 11. Nov. 1882. 2. Wilhelm, Herzog von Södermanland, geb. auf Schloß Tullgarn ben 17. Juni 1884, 3. Erich, Herzog von Westman-land, get "Stockholm ben 20. April 1889.

Geichwiger: a. Br. Alexandrine, geb. ju Rarlerube ben 6. Dez. 1820, verm. ebenda am 3. Mai 1842 mit Ernft II., weil. Herzog von Sachsen-Roburg-Gotha, Wittwe seit 22. Aug. 1893. b. Weil. Prinz Wilhelm, geb. in Karlsruhe ben

18. Dez. 1829, geft. am 27. April 1897 in Karlarube, verm. in St. Betersburg ber 11. Febr. 1863 mit Marie Maximilianowna Romanowsta von Leuchtenberg, geb. bafelbit ben 16.(4.) Oft. 1841. - Rinder: 1. Br. Cophie, geb. ju Baden 26. Juli 1865, verm. in Karlsruhe 2. Juli 1889 mit Erbpr. Friedrich v. Unhalt-Deffau. 2. Br. Maximilian, geb. in Baben 10. Juli 1867, Dr. utr. juris, Br - Lt. b. G.-Rur.-Rgt. c. Br. Rarl, geb. zu Rarleruhe ben 9. Marg 1832, General ber Ravall., Chef bes 3. bab. Drag.-Agt. Ar. 22, morg. verm. auf Schloß Baufchlott mit Luife Gräfin von Rhena, geb. Freiin v. Beuft, geb. ben 10. Juni 1845. Sohn: Friedrich, Graf v. Rhena, geb. in Baben ben 22. Jan. 1877. d. Rr. Marie Amalie, geb. in Karlsruhe ben 20. Rov. 1834, perm. bafelbft ben 11. Sept. 1858 mit Fürft Ernft von Leiningen ju Amorbach (Bapern).

Eltern: Beil. Rarl Leopold Friedrich, Großherzog von Baben, geft. den 24. April 1852, und b. Sochftdeffen am 6. Juli 1865 verft. Gemahlin Cophie Wilhelmine.

Baters Geschwifter: 1. Bilhelm, geb. ben 8. April 1792, geft. 11. Oft. 1859. Töchter: a. Sophie, geb. ben 7. Mug. 1834 zu Rarlsruhe, verm. ebenda ben 9. Nov. 1858 mit Fürst Woldemar zu Lippe Detmold, Wittme feit 20. Marg 1895; b. Leopoldine, geb. 22. Febr. 1837, verm zu Karls: ruhe ben 24. Gept. 1862 mit Fürst hermann von Sobenlobe: Langenburg. 2. Großherzog Rarl, geft. 8. Dez. 1818, verm. mit Stephanie, Bicomteffe v. Beauharnais, geft. ben 29. 3an. 1860; deffen Tochter Josefine, geb in Karlsruhe ben 21. Oft. 1813, verm. baselbst ben 21. Oft. 1834 mit Karl Anton, Fürst von hohenzollern Sigmaringen, Bittwe feit 2. Juni 1885. Bapern. Otto Wilhelm I., König von Bayern, geb. ben

27. April 1848. Weit bauernd verhindert, des Königreichs Berm. Pring-Regent Luitpold von Bayern feit 13. Juni 1886.

Sachien. Friedrich August Albert, König von Sachsen, geb. ben 23. April 1828, seit 29. Oktober 1873; verm. ben 18. Juni 1853 mit Pringeffin Carola, Tochter bes Bringen Gustav von Waja, geb. den 5. August 1833. Thronfolger: Friedrich August Georg, geb. den 8 Aug. 1832.

Bürttemberg. Bilbelm II., Ronig von Bürttemberg, geb. ben 25. Febr. 1848, feit 6. Oftober 1891; jum zweitenmale verm. ju Budeburg ben 8. April 1886 mit Pringeffin Charlotte, geb. ben 10. Oft. 1864, Tochter bes Bringen

Wilhelm zu Schaumburg-Lippe.

Pflege und Förderung landw. Antereffen im Großherzogthum Baden.

I. Die landwirthichaftlichen Angelegenheiten gehören zu bem Geschäftstreife bes Gr. Minifteriums bes Innern. Demfelben find die für Forberung ber Landwirth-ichaft bestehenden Behörden und Staatsanstalten unterftellt.

Chef bes Ministeriums: Gifenlohr, Prafident bes Mini:

fteriums bes Innern, Ercelleng. Referent für landm. Angelegenheiten einschl. ber Felbbereinigung, ber Katastervermesjung und des landw. Unter-richtswesens: Dr. Krems, Ministerialrath.

Techn. Referent f. Landwirthichaft: Märflin, Reg.-Rath. Referent für Landesfultur-Angelegenheiten: Dr. Schenkel,

Geheimer Rath.

Technischer Referent für Thierzucht und Beterinarmefen: Frang Dafner, Regierungsrath.

Techn. Referent f. Bferbezucht Graf v. Bismart-Lilienhof.

Die Geschäfte für Felbbereinigung nebft benen ber Rataftervermeffung find ber Oberdirektion des Wafferund Atragenbaues übertragen.

Borftand der Oberdireftion: Saas, Direftor. Technischer Referent: Drach, Oberbaurath. Rechtsreferent: Wiener, Regierungsrath.

Der Oberbireftion bes Waffer: und Stragenbaues unterfteben Acht Landeskultur-Infpektionen, und gmar:

a. Ronftang, Borftand: Rift, Kulturinfpeftor.

b. Donaueichingen, Borft. : Rühlenthal, Rulturinfpett. c. Baldshut, Borftand: Bug, Rulturinfpettor.

d. Freiburg, Borftand: Lubberger, Oberingenieur. Offenburg, Borftand: Dunginger, Oberingenieur. f. Rarlsruhe, Borftand: Baumberger, Oberingenieur.

g. Beidelberg, Borftand: Walliser, Kulturinspettor.

Mosbach, Borftand: Lud, Rulturinfpettor.

i. Tauberbifchofsheim, Borft .: Bug, Rulturinfpett.

II. Der Landwirthschaftliche Berein, gegründet 1819, umfaßt bas gange Großherzogthum, ift gur Beit in 67 landwirthichaftliche Begirksvereine getheilt, von benen je 3-10 zu einem Gauverbande gruppirt find.

Die Mitglieder der Bezirksvereine find zugleich Mitglieder bes Gesammtvereins; fie können sich jur Bahrnehmung örtlicher Interessen ju Ortsvereinen verbinden. Diese Ortsvereine gelten als Zweigvereine ber Begirfsvereine.

Die Orts- und Bezirksvereine, sowie bie Sauverbande verwalten ihre Angelegenheiten innerhalb gegebener Sakungen felbstständig.

BLB

Die Thätigleit ber Ortsvereine erstredt sich in ber Regel auf die politische Gemeinde, das Thätigkeitsgebiet der Bezirksvereine fällt in der Regel mit dem Amis- bezw. Amtsgerichtsbezirk, dasjenige der Gauverbände in der Regel mit einem der Kreisverbände zusammen.

Der Gesammtverein, welcher unter dem besonderen Schute Seiner Königlichen hoheit des Großherzogs steht, wird durch den Präsidenten des Landwirthschaftsrathes und durch einen Gesammtausschuß vertreten. Letterer besteht aus je einem Bertreter der Bezirfsvereine und tagt unter dem Borsit des Präsidenten des Landwirthschaftsrathes. Letterer wird vom Landesherrn nach Anhören der den Berein im Landwirthschaftsrath vertretenden Mitglieder ernannt.

Das Organ ber einzelnen Gauverbande ift ber betreffende

Gauausschuß, welcher aus ben beiben Borständen ber Direktion ber bem Gauverbande zugetheilten Bezirksvereine und zwei von ben lettern auf je vier Jahre gewählten Mitgliebern besteht.

Mitglieder des Badischen Landwirthschaftsrathes auf die Zeit 1892- 96.

a

15.

16.

17.

18.

19.

20.

21.

22.

23.

25.

26.

30.

32. 33.

Präf. K Stellve

III

führt n wortet liche F Dünger entgeltl von Fi hufs K Bor ruhe, n

2. Lant Di Lebense beziehen

1. Das durch landesh. Gutschliefung bestellte Prafidium: Brafident: Landtagsabgeordneter Desonom hermann Klein in Wertheim.

Stellvertretenber Präsident: Frfr. Ferdinand von Bodman, Gutsbesitzer auf Lorettohof bei Freiburg, Kammerherr und Mitglieb ber I. Kammer; außerorbentlicher Besandter und bevollmächtigter Minister am K. Bayr. und K. Württ, Hofe.

2. Vertreter der landwirthichaftlichen Gauverbande:

2. Pertreter der landwirthschaftlichen Gauverbande:					
D.: 3.	Bezeichnung bes Sauverbandes und beffen Zujammensehung nach Bezirksvereinen.	Bertreter.	Stellvertreter.		
1.	I. Gauverband (Seegau)	Güterinfpektor Enderles Salem.	Gutabefiger von Schmibafelb- Stabel.		
2.	II. Gauverband (Sobgau)	Gutsinspeftor Franz Ries: Mainau.	Sutabefiber E. Schönenberger= Braunenbergerhof.		
3.	III. Gauverband	Kronenwirth E. Walter-Pfullen- borf.	Kulturtechnifer L. Wörner: Deß- firch.		
4.	IV. Sauverband (Baar- u. Schwarzwalbgau) 11. Boundorf, 12. Donausschingen, 13. Billingen.	Posithalter S. Faller : Bonn: borf.	Bezirksthierarzt H. U. 18 Billingen.		
5.	V. Gauverband (Alb- und Aleitgau) . 14. Jesietten, 15. Sädingen, 16. St. Blasien, 17. Waldshut.	Bürgermeifter Meyer-Grießen.	Freiherr von Schonau : Dber- ichwörftabt.		
6.	VI. Sauverband (Markräfler Gau) 18. Kanbern, 19. Lörrach, 20. Müllheim, 21. Schönau, 22. Schopfheim.	Dekonom Mar Wechster=Mull- heim.	Bürgermeifter Lienin-Beit.		
7.	VII. Sauverband (Breisgau) 28 Breisach, 24. Emmendingen, 25. Ettenheim, 26. Freiburg, 27. Kenzingen, 28. Staufen, 29. Waldfirch, 30. Kensingen,	Geh. Regierungsrath K. Salzer: Emmendingen,	Freiherr Richard von Bodlin- Orschweier, Mitglied ber Ersten Kammer.		
8.	VIII. Gauverband (Gutach, Kinziggau) 31. Gengenbach, 32. Triberg, 38. Wolfach.	Detonom 20. Steiner: Strofbach.	Oberförfter Schattle= Wolfach.		
9.	IX. Sauverband (Ortenau)	Bürgermeifter Sag-Meiffenheim.	Bürgermeifter Chrhardt-Legels- hurft.		
10.	X. Gauverband (Dosgau)	Gutsinspettor Bürtenberger, Schloß Cherstein.	Bezirksthierarzt Fr. Braun-Baben.		
11.	XI. Sauverband (Bfinzgau). 43. Bruchfal, 44. Bretten, 45. Durlach, 46. Ettlingen, 47. Karlöruhe, 48. Pforz- beim. 49. Kbilivpäbura.	Landtagsabgeordneter Defonom Frank-Buckenberg.	Bürgermeifter Derbft-Dochftetten.		
12.	XII. Gauverband (Pfalzgau). 50. Sppingen, 51. Rectarbischofsheim, 52. Sinsheim, 53. Heibelberg, 54. Laden- burg, 55. Mannheim, 56. Schwehingen, 57. Weinheim, 58. Miesloch.	Kommerzienrath Ferdinand Sci- pio-Mannheim, Mitglied der Erften Kammer.	Stabhalter h. Schuh : Grenzhof.		
13.	XIII. Gauverband (Obenwaldgau) 59. Abelsheim, 60. Buchen, 61. Eberbach, 62. Mosbach.	Sutspächter Abolf Branden: burg:Bronnader.	Bürgermeister D. Brunn: Aglasterhausen.		
14.	XIV. Gauverband (Taubergau)	Defonom Souard Rubolph- Reunstetten b. Krautheim.	Dekonom Gg. Zembsch-Saibhof b. Wertheim.		

3. Bertreter der Kreise.					
5.48.	Bertreter	Stellvertreter	Bezeichnung bes Kreifes		
15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.	Landtagsabgeordneter Sbuard Müller=Welschingen. Bürgermeister Kall-Marbach. Bosthalter Sbuard Schmidt-Rheinheim. Max Kaltenbach-Schallstadt. Landtagsabgeordneter E. Dreher=Bittlingen. Udlerwirth J. Knapp: Grießheim. Ultbürgermeister Ambr. Friedmann=Bimbuch. Bürgermeister Derbst-Hochsteten. Dekonom Karl Steingötter-Ladenburg. Landtagsabgeordneter H. Wittmer-Sppingen. † Gutsbesiger Otto Stein=Kudach.	Bürgermeister Bücheler=Engelswieß. Sternwirth Frei=Behla. Altbegemste. J. B. Mayer=Stühlingen. Bürgermeister Schuhmacher-Thiengen. Bürgermeister Lienin=Beil. Landt.=Abg. Begem. Geldreich-Oberfirch. Altbürgermeister Eduard Knörr=Bühl. Gastwirth M. Betschescheim. Gutsbesier Bilhelm Hühscheim. Stabb. Zimmermann=Schwabenheim. Bürgermeister Gramlich-Sindolsheim.	Rreis Ronftanz. Rreis Billingen. Rreis Balbshut. Rreis Heiburg. Rreis Corrach. Kreis Offenburg. Kreis Baben. Kreis Karlsruhe. Rreis Mannheim. Kreis Heibelberg. Kreis Mosbach.		
26.	4. Bertreter des Berbandes der landwirthichaftlichen Kreditgenoffenschaften. 26. Landiagsabgeordneier Dekonomierath A. Schmid= Rentner G. Bung-Karlsruhe.				
5. Bertreter des Berbandes der sandwirthschaftlichen Konsums und Absatzenossensschaften. 27. Sutsbesitzer Kommerzienrath F. Reiß-Karlsruße. Bürgermeister Philipp Bielhauer-Sppingen. 6. Bertreter des Landespferdezuchtvereins. 28. Dauptmann a. D. Fischer-Baden. Bezirfsthierarzt Raeth-Mosbach. 7. Bertreter des Berbandes der babischen Zuchtgenossenschaften. 29. Berbandsinspektor Heihmann-Meßkirch. Landwirth Adolf Geinemann-Wendingen					
	29. Berdandsinipettor Heihmann-Meßfirch. Landwirth Abolf Heinfemann-Neudingen. 8. Bertreter des Oberbadischen Weinbauvereins. 80. Rifolaus Blantenhorn-Riederweiler. G. Higlin-Freiburg.				
9. Bom Ministerium ernannte Mitglieder. 31. Se. Durchlaucht Fürst Egon zu Fürstenberg-Donaueschingen. † 2 ubberger-Freiburg. 33. Altbürgermeister Roth-Ichenheim. 34. Freiherr E. von Schauenburg-Gaisbach. 35. Landtagsabgeordneter Bürgermeister Schüler-Sbringen.					
Prafident: Klein: Wertheim, Landt u. Reichst.: Abg. Frant: Budenberg. Erjahmanner: Gutsbesiter Stein: Kudach, Kommerzienrath Reiß-Karlsruhe.					
Witaliahan has hautiden Gentuit 12.1 to de anno 1900					

Mitglieder des deutschen Landwirthichaftsraths 1897/1900.

Braf. Rlein-Berthheim, Landt.-Abg. Frant.-Budenberg, Landt.-Abg. Dreber-Bittlingen Gutspächter Brandenburg-Bronnader. Stellvertreter: Freiherr von Bobman- Lorettobof, Rommergienrath Crivio-Mannheim, Gutebefiger Dechiller-Diulheim, Butsbefiger Steiner-Strohbach.

III. Staatliche Anftalten gur Forderung ber [Mandwirthschaft.

i. Landwirthichaftlich-demifche Berfuchsanftalt a führt wiffenschaftliche Untersuchungen aus. Dieselbe beant: wortet an fie geftellte naturwiffenschaftlich : landwirthichaft: liche Fragen und überwacht ben handel mit Futter- und Dungemitteln. Die Beantwortung von Fragen findet unentgeltlich fratt, ebenso die Ausführung von Untersuchungen von Futter-, Düngemitteln u. f. w., sofern fie, z. B. be-hufs Kontrole, allgemeines Interesse bietet. Borstand: Geh. Hofrath Prof. Dr. Jul. Regler in Karls-

ruhe, mit zwei Affiftenten.

2. Landwirthschaftlich-botanische Bersuchsstation Rarlsruhe.

Diefelbe hat die Aufgabe, Fragen, welche fich auf bie Lebenserscheinungen der landwirthschaftlichen Rulturpflangen beziehen, zu bearbeiten, in Sonderheit beschäftigt fie fich

mit Bernuchen über Afflimatisation, über ben Werth neuer Kulturpflanzen, den Berlauf von Pflanzenfrantheiten, Die Entwidelungsgeschichte der Kulturpflanzen unter verschiedenen Kulturbedingungen, endlich mit der Untersuchung und Werthbeftimmung von Sämereien.

Für die Untersuchung von Sämereien steht die Anstalt ben badischen Landwirthen und ben Samenhändlern unter nachftehenben Bebingungen gur Berfügung:

Die Untersuchung von Samenproben werben von der Inftalt für die Direftionen ber landw. Begirfe: und Ortspereine unentgeltlich ausgeführt, wenn es fich um ben Antauf von Samereien für eine größere Angahl von Bereinsmitgliedern handelt. Doch findet auch für einzelne Landwirthe eine unentgeltliche Untersuchung dann ftatt, wenn die Proben von ber Bereinsbirection eingesendet werden und die Berficherung abgegeben wird, daß die Untersuchung nicht für einen Samenhändler, fondern lediglich für Landwirthe ftattfinden foll.

Der Bermittelung ber Ginfendung von Camenproben für Samenhandler durfen fich bie landm. Bereinsbireftionen felbft

en ber pereine m Mit: es auf idium: rmann inand eiburg. ntlicher r. und

felb: ger=

mes-

ingen.

Dber-

dlin: Ersten

d).

egels:

daben.

tetten.

tahof.

bhof b.

BLB

bann nicht unterziehen, wenn bie Sändler zugleich Land:

wirthe und Mitglieder bes Bereins find.

Samenhandler fonnen mit ber Anftalt nur bann verfehren, wenn fie mit berfelben einen Bertrag abichließen, wonach fie fich verpflichten, ihren Abnehmern für eine gewiffe Bute ber Saatmaare ju garantiren.

Die Thatfache ber Bollgiehung und ber Aufhebung ber mit Samenhändlern abgeschloffenen Berträge werben von

Beit ju Beit im landw. Wochenblatt befannt gemacht. Die Bahl ber ju einem Bertragsabichluß mit ber Unftalt zuzulaffenden Sandlungen ift nicht beschränft. Entideibung über bie Bulaffung einer Sanblung im einzelnen Fall bleibt bem Borftand ber Anftalt überlaffen.

Außerhalb Babens wohnende Landwirthe haben die Untersuchung von Sämereien zu bezahlen, und zwar mit 4 Mark für die einfache Untersuchung ber Reinheit und Reimfähigfeit. Sind gur genauen Werthbestimmung ber Samen mitrostopische Untersuchungen nöthig, so find außer jenen 4 Mark für jeben Arbeitstag von 8 Stunden 10 Mart gu bezahlen.

Für alle sonstigen oben bezeichneten Arbeiten fteht bie Station ben babifchen Landwirthen, welche Mitglieder bes landw. Bereins find, unentgeltlich jur Berfügung, vorausgesfest, bag es fich um Fragen handelt, die eine allgemeine wiffen:

icaftliche ober prottifche Bichtigfeit haben.

Bur bie Durchführung folder Arbeiten, bei benen nur ein privates Intereffe vorliegt, ift eine Tage von 10 Mark für ben Arbeitstag von 8 Stunden zu gahlen. Landwirthe, bie nicht Mitglieber bes landwirthichaftlichen Bereins find, ebenfo Banbler (Samenhandler, Gartner ac.), haben unter allen Umftanden jene Tage zu gablen. Borftand: Brof. Dr. Ludwig Rlein, mit zwei Affiftenten .

3. Die mit reichften Mitteln ausgestattete Universität Beibelberg.

4. Landwirthichaftliche Winterichnlen.

Der Kurfus ift halbjährig, vom November bis Enbe Marg ober Anfangs April. Schülerzahl unbeschränft. Unterrichtsgegenftande: beutiche Sprache, Rechnen, Geometrie und Felbmeffen, naturlehre, Landwirthichaft, Thiergucht und einzelne Theile ber Thierfunde (Erterieur, Sufbefchlag u. f. m.). Die Borfteber ber Schulen finden im Sommer Berwendung als Wanderlehrer.

Außerbem ift feit 1867 im Kreife Rarleruhe ein besonberer Kreiswanderlehrer angestellt, welcher aus Kreismitteln besoldet wird. Seit 1896 Areiswanderlehrer Beiß mit Sit in Turlach.

1. Landw. Winterichule Augustenberg bei Grötingen für den Kreis Rarlsruhe. Staatsanstalt. Eröffnet am 1. Deg. 1864. Borftand: Landwirthichafteinfpeftor Gaub

2. Landw. Winteridule ju Eppingen für ben Rreis Beibelberg. Staats:, Rreis: und Gemeindeanftalt. Eröffnet am 1. Dez. 1864. Borftand: Landwirthichaftslehrer Stengele.

3. Landw. Winterfdule ju Buhl für ben Rreis Baben. Eröffnet am 1. November 1866. Borftand: Landwirthfcaftelehrer Ries.

4. Landm. Binteridule ju Tauberbifchofsheim für ben Rreis Mosbach. Eröffnet am 1. November 1867.

Borftand : Defonomierath Schmib.

5. Landw. Wintericule ju Megfirch für ben Rreis Ronftang. Eröffnet am 4. November 1867. Borftand: Land: wirthichaftslehrer Suber.

6. Landw. Wintericule ju Offenburg für ben Rreis Dffenburg. Eröffnet am 4. Nov. 1867. Borftand : Defonomie:

rath Magenau

7. Landw. Bintericule gu Müllheim für ben Rreis Borrach, Eröffnet am 2. Rovember 1867. Borftand: Land: wirthicaftsinfpeftor Binceng.

8. Landw. Winterschule ju Balbshut für ben Rreis Waldshut. Eröffnet im November 1868. Borftand: Land: wirthichaftsinfpettor Rubn.

2.

3

ber u

Beneh

Borlag

Beginn

14tägi

fich u

praftii

Beneh

bem 9

welche

in § 7 e

und ur

Rurjus

als fa

gut, g

Der a

wird i

bes B

ber ge

in ber

ben Th

[dulwi auszeic

perthei

ftanbes

möglid

bes La

und I

Unterr

bes DE

richten

biefes .

Bezugs

fculen

über a

Thätigh

mit bei

Bericht

an bie

baues

Bon

Eri

Sa

8 1

nifteriu

hat bi

Bauern

De

Mu

Het

bent

8

\$ 1

Di

Di

De

Gi

Di

88

De

9. Landw. Wintericule ju Billingen für den Rreis Billingen. Eröffnet im Rovember 1868. Borftand: Landwirth:

fcaftsinfpettor Sagmann.

10. Landw. Bintericule zu Freiburg für ben Rreis Freiburg. Eröffnet am 1. November 1868. Borftanb: Landwirthichaftsinipettor Schmeger. Die Schule ift zweitlaffig. 11. Landw. Bintericule ju Labenburg für ben Rreis

Mannheim. Eröffnet im November 1868. Borftand: Land: wirthichaftsinipettor Romer. Die Schule ift zweiklaffig.

12. Landw. Wintericule ju Radolfgell. Rreis-anftalt für ben Rreis Ronftang. Eröffnet am 20. Oftober 1868. Borftanb: Landwirthichaftslehrer Sader.

5. Die Großh. Obitbaufdule Anguftenberg

bei Gröbingen). Borftand: Landwirthichafteinipeftor Bad, Obftbaulehrer Rlein, 2 Mififtenten.

Satungen und Aufnahmsbedingungen find folgende:

§ 1. 3wed der Anftalt. Die Großh. Obftbaufchule Die it Augustenberg hat die Aufgabe, theoretischen und praktischen Unterricht im Obstbau zu ertheilen.

Rebfibem follen ihre Angestellten auch außerhalb bet Schule für die Förderung bes Obstbaues im Lande thatig fein

§ 2. Der Unterricht. Der Unterricht hat ben 3med Leute, welche fich icon mit Obitbau beschäftigt haben, in allen Theilen diefes Faches, insbesondere in der Erziehung ber Obitbaume, in ber Pflanzung und Pflege berfelben, in ber Renntniß ber wichtigften Obstforten und in ber Benütung und Aufbewahrung des Obftes weiter auszubilben.

Er wird theils in einem orbentlichen Lehrfurfus von vier Monaten für junge Leute (Hauptturfus), theils in einer abgefürzten Kurfus von 14 Tagen für Bersonen reifere

Alters ertheilt.

Das Rähere hierüber beftimmt ber Lehrplan.

§ 3. Sauptfursus. Aufnahme. In ben Sauptfursu werben Leute im Alter von minbestens 15 Jahren aufgenom men, welche einen guten Leumund und die für das Berftandni bes Unterrichts nothwendigen Fähigfeiten u. Renntniffe befiten

Die Anmelbung hat vier Wochen vor Beginn bes Rurfu bei bem Borftand ber Anftalt zu geschehen. Mit ber Anmelbun find die Leumunds: und Schulzeugnisse vorzulegen und nachzuweisen, wer die Beftreitung ber Roften für die Ber pflegung bes Obftbauschülers übernimmt.

§ 4. Unterrichtszeit. Die Ginberufung erfolgt fü amei Beitperioden von je acht Bochen; ber Unterricht be erften Beriode beginnt im Monat März, derjenige ber zweite

Periode Ende Juli.

§ 5. Berpflegung. Die Schüler erhalten Wohnung un Roft in ber Anftalt, soweit es beren Räumlichkeiten gestatten Soweit dies nicht der Fall ift, ober die Schüler in ber nächste Umgebung ber Anftalt ju Saufe find, tann ihnen gestatte werben, Wohnung und Roft außer ber Unstalt zu nehmen

S 6. Roften bes Unterrichts und ber Berpflegung Der thoretische u. praktische Unterricht wird unentgeltlich ertheil

Für die Berpflegung und Berfoftigung haben die Schule eine ben Gelbftfoftenpreis nicht überfteigende Bergütung entrichten, welche alljährlich nach ben Rechnungsergebniffe des Borjahres festgesett und vor Gröffnung des Unterricht befannt gemacht wird.

§ 7. Bergunftigungen. Den Schülern bes haur turfus tonnen auf Ansuchen folgende Bergunftigungen en

geräumt werben:

1. Erfat ber Reifekoften von ihrem Beimathfort na Station Grötingen und gurud;

BADISCHE BLB LANDESBIBLIOTHEK en Areis : Lanb

en Kreis ndwirth: en Areis : Land:

eiflaffig. en Kreis : Land: affig. Kreis: Oftober

t Bad. ende: raftischen gut,

en Zwed Erziehung Iben, m

in einem

ufgenom rständnit e befihen es Kuriu nmelbum und u die Bet

r zweite r nächsta legung

jütung j rgebniffe nterricht

3 Haup ngen ein

BLB

2. ganglicher oder theilweifer Rachlaß der Berpflegungstoft. 3. Die Gemährung eines Wochenlohnes von 2-5 Mark.

Der Borftand der Schule beantragt die Bewilligung ber unter Biffer 1 und 2 genannten Bergunftigungen im Benehmen mit bem Borftanb ber landw. Winterichule unter Borlage ber Bermögenszeugniffe ber betreffenden Schuler por Beginn bes Rurfus bei bem Minifterium bes Innern.

Ein Wochenlohn von 2-5 Mart wird nach einer mindeftens 14tägigen Probezeit und nur für folche Schüler bewilligt, welche sich untabelhaft verhalten und burch Fleiß, Remitnisse und praftische Fertigkeit in ben einzelnen Arbeiten auszeichnen.

hierauf bezügliche Antrage find von bem Borftand im Benehmen mit bem Borftand ber landm. Winterschule bei bem Minifterium bes Innern einzureichen.

§ 8. Schuler eines zweiten Jahresfurfes. Schulern. welche jum zweiten Male ben Sauptfurfus befuchen, werden bie in § 7 erwähnten Bergunftigungen bei entfprechenben Leiftungen und untabelhaftem Betragen vorzugsweise gu Theil werben.

§ 9. Brufung und Beugnisse. Um Schluffe bes Rurjus wird eine Brufung abgehalten, auf beren Grund ben als fähig erfannten Schülern Beugniffe ausgestellt werben. baufchule Die in Diefen Zeugniffen ju ertheilenden Roten find: febr gut und genügend.

§ 10. Dbftbaufurs für Berfonen reiferen Alters. halb bet Der abgefürzte Obsibaufursus für Bersonen reiferen Alters ätig fein wird im Monat Juli abgehalten und bauert 14 Tage.

Die Anmelbung geschieht nach erfolgter Befanntmachung aben, in des Beginns dieses Kurjus bei dem Borftand der Anstalt. Die Theilnehmer erhalten auf Berlangen gegen Bezahlung

ber gemäß § 6 festgesetten Bergutung Wohnung und Roft Benützung in der Anftalt.

Der Unterricht ist unentgeltlich. Je nach Umständen können von vie ben Theilnehmern auf Ansuchen die Reisekosten vergütet werden.

§ 11. Prämien für Baumichulmarter. An Baum: reifere foulwärter von Korporationen wie von Privaten, welche fich auszeichnen, wird alljährlich eine Angahl von Gelbprämien vertheilt. Die Berleihung geschieht auf ben Antrag bes Boruptfurju standes der Obstbauschule durch das Ministerium des Innern.

§ 12. Sonftige Forderung des Obftbaues. Auf bem ber Obstbauschule überwiesenen Gelande wird ein möglichft vollständiges Sortiment ber für die Berhaltniffe bes Landes geeignetsten Obstjorten angelegt. Die Baumichulen und Obstpflanzungen ber Anftalt find in einem für bie Unterrichtszwede möglichft volltommenen Buftand zu erhalten.

Den Lehrern ber Obftbaufchule liegt es ob, vom Stanbe bes Obstbaues in allen Theilen bes Landes fich ju unter: folgt für richten und durch Wort und Schrift die Pflege und Debung richt be biefes Kulturzweiges zu förbern.

Auf Ansuchen haben dieselben Ausfunft über die beften Bezugsquellen junger Bäume, über Die Anlage von Baum: nung un ichulen, über Ausführung von Baumpflanzungen, überhaupt geftatte über alle auf ben Obitbau bezüglichen Fragen zu ertheilen.

Ueber bie gemachten Wahrnehmungen und über bie gestatte Thätigkeit der ganzen Anstalt hat der Borstand im Benehmen nehmen mit dem Borstand der landw. Winterschule alljährlich einen Bericht an das Ministerium bes Innern zu erstatten und chertheil an biefen Bericht feine Borfchläge wegen Forberung bes Obft: ie Schill baues im Lande anzufnüpfen.

6. Aderbaufchule Sochburg.

Borftand: Domanenpachter, Defonomierath Junghanns. Eröffnet am 1. Juli 1848. Kurfus zweijährig. Satungen biefer Unftalt find :

§ 1. Die ftaatliche, unter ber oberen Aufficht des Di= Bort na nifteriums bes Innern ftehende Aderbaufchule Sochburg hat die Aufgabe, junge Männer, vornehnlich aus dem Bauernstande, in einer zweijährigen Lehrzeit durch geeigneten Unterricht in ber Landwirthichaft und beren Ameigen (Obftbau, Gemufebau zc.) fowie burch praftifche Arbeit und lebung in ber mit ber Schule verbundenen Gutswirthfcaft ju tüchtigen Landwirthen berangubilben.

- § 2. Der regelmäßige Eintritt ber Böglinge geschieht alljährlich auf ben 1. November. Die Bahl ber Böglinge wird auf 16 beschränft; alljährlich werden 8 Böglinge auf-
- § 3. Die Bewerbungen um Aufnahme in die Anftalt find alljährlich vor bem 1. Oftober an ben Anftaltsvorftand zu richten.

§ 4. Der Aufzunehmende muß

a. bas 16. Lebensjahr gurudgelegt haben,

b. wenigftens die Renntniffe eines guten Bolfsichulers befigen und fich barüber durch Erftehung einer Aufnahmeprüfung ausweisen,

c. mit ben gewöhnlichen landwirthichaftlichen Arbeiten vertraut, vollfommen gefund und für anhaltende Feld= arbeit forperlich hinreichend erftartt fein.

§ 5. Der Bewerbung um Aufnahme ift ein Geburts: schein, ein Leumundszeugniß des Aufzunehmenden sowie die ichriftliche Einwilligung des Baters oder Bormundes jum Besuche ber Aderbauschule und zur lebernahme ber baraus erwachsenden Roften beizulegen.

§ 6. Bei ber Aufnahme find, wenn fie nach bem Brufungsergebniß andern Bewerbern auch etwas nachsteben, in erfter Linie Bauernjöhne und folche Bewerber zu berückfich= tigen, welche bereinft einen eigenen Gutsbetrieb ju erlangen Ausficht haben. Golde, welche eine Bintericule erfolgreich besucht haben, sowie Angehörige bes Großherzogthums Baben haben vor andern ben Borgug.

Die Aufnahme geschieht burch ben Borftand und bedarf ber Genehmigung bes Großherzoglichen Minifteriums bes

Innern als Auffichtsbehörbe ber Schule.

§ 7. Mit bem Gintritt in Die Anftalt übernehmen Die Böglinge die Berpflichtung, in derfelben die festgejeste Lehrzeit von 2 Jahren gugubringen, ben in Bezug auf Saus- und Schulordnung gegebenen Borichriften unverweigerlich Folge ju leiften, allen in ber Gutemirthichaft vor-tommenden Arbeiten nach Anweijung des Borftandes fich eifrig zu unterziehen und ben an fie ergehenden Weisungen willig zu gehorchen.

8. Jeber Bögling hat beim Gintritt in die Anstalt eine Sonntagsfleidung, zwei vollftanbige Werftagsanzuge und bas nothige Leibweißzeug, sowie die jur Reinigung bes Rörpers, ber Rleibung und bes Schuhmerks nothwendigen

Gegenftanbe mitzubringen.

§ 9. Koft und Bohnung, Betten, Sandtücher, Seizung und Beleuchtung, bei Erfrankungen auch bie erforderliche ärztliche Silfe und die nöthigen Argneimittel werben ben Böglingen von der Anftalt gewährt. Mur bei Rrantheiten, welche länger als 14 Tage mahren, tritt eine Erfapverbind= lichfeit für Kranfenwartung, Kranfentoft, Argt und Argneien, wenn ber Bögling ober seine Angehörigen nicht etwa vor-ziehen, bag bis zur Wiebergenesung bie Anftalt verlaffen wird.

§ 10. Das von ben in bie Aderbauschule aufgenom= menen Böglingen gu entrichtenbe Lehrgelb für bie gange Lehrzeit beträgt 450 M.; ob und welcher Betray des Lehr: gelbs bei einem Ausscheiben bes Böglings por Ablauf ber zweijährigen Lehrzeit nachgelaffen werde, ift der Entschließung bes Ministeriums bes Innern anheimgegeben. Böglingen, bie die volle zweijährige Lehrzeit zur Bufriedenheit zurud-gelegt haben, wird als Gegenwerth für die von ihnen geleistete Arbeit burch bas Ministerium bes Innern von bem Lehrgelb von 450 M. ber Betrag von 100 M. nachgelaffen

3+

11. Bu ber Zahlung des ganzen Lehrgeldes von 450 M. haben fich die Eltern oder Bormunder und im Fall ber Bollfährigfeit des Böglings biefer felbft burch Ausftellung einer ichriftlichen Urfunde verbindlich ju machen, bie am Tage bes Eintritts bes Böglings bem Schulvorftanbe au übergeben ift.

Bon bem Lehrgelb von 450 M. ift innerhalb bes erften Jahres ber Betrag von 300 M. in vierteljährlich voraus gu

leiftenben Bahlungen zu entrichten.

Für die Aderbauschule Sochburg wird vom Dis nifterium bes Innern ein Beirath ernannt, beffen Ditglieber die Aufgabe haben, mindestens einmal in jedem Jahr von der Führung des Wirthschaftsbetriebes sowie von bem Unterrichtsgang Einficht zu nehmen und über ihre Wahrnehmungen an bas Ministerium bes Innern schriftlich Bericht zu erstatten.

Diefem Beirath werben außer einem Bertreter bes Oberschulrathes weitere Mitglieder aus der Bahl der prat-

tifchen Landwirthe bes Landes angehören.

§ 13. Begen Enbe jeben Lehrjahres finbet eine Prüfung ber Böglinge fatt, welche für bie austretenben Böglinge jeweils jugleich als Schlupprufung gilt.

Beim Austritt aus ber Anftalt nach vollbrachter gweijähriger Lehrzeit erhalt jeber Bögling ein Abgangszeugniß über fein Betragen, Fleiß und Befähigung ausgestellt.

An Böglinge, welche fich burch gutes Betragen, Fleiß und Leistung besonders ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Borstandes und mit Zustimmung des Lehrers

Prämien gegeben werben.

§ 14. Söglinge, welche auf Grund einer ihnen vom Borftand megen triftiger Urfachen ertheilten Erlaubnig bie Anftalt vorzeitig verlaffen, erhalten ebenfalls Beugniffe. Dagegen wird bei unerlaubtem Austritt ober im Falle ber Wegweisung aus ber Anftalt fein Zeugnig ertheilt.

7. Bufbeschlagichulen

3m Bollgug bes Gefețes vom 5. Mai 1884 jind gur Beranbilbung füchtiger Sufichmiebe fünf Sufbeschlagichulen ins Leben gerufen worben. Der Unterricht ift ein theoretifch: praftischer und erftredt fich auf die Dauer von brei Monaten. Solche Unftalten bestehen:

In Tauberbifchofsheim, Borftand Bezirfsthierargt

Mod.

b. In Mannheim, Borftand Begirfsthierargt Fuche. c. In Karlsruhe, Borstand Bezirksthierarzt Kohlhepp. d. In Freiburg, Borstand Bezirksthierarzt Fenzling. e. In Meßkirch, Borstand Bezirksthierarzt Lependecker.

Statut ber Sufbeichlagichulen.

3med ber Sufbeichlagichulen. Die Sufbe: ichlagichulen haben bie Aufgabe, junge Leute, welche bas Schmiebehandwerf erlernt haben, in ber Ausführung eines guten Suf- und Rlauenbeichlags auszubilden und zur Ablegung

ber vorgeschriebenen Prufung im Dufbeschlag vorzubereiten. § 2. Lehrpersonal. Für jebe Schule ift von bem Ministerium bes Innern ein Thierarzt als Lehrer in bem theoretischen Theil bes Unterrichts, ein Beschlagschmieb als Lehrer bes praktischen Susbeschlags, und, wo nöthig, ein Beidnenlehrer beftellt.

Borftand ber Schule ift ber thierarztliche Lehrer.

3. Obliegenheiten bes Schulvorftanbes. Borftand ber Schule empfängt bie Anmelbungen gur Auf: nahme in die Schule und jur ftaatlichen Prufung ber buf-ichmiebe; er ift für die ftrenge Ginhaltung bes Lehrplanes verantwortlich; es fteht ihm zu, bem Unterricht ber Schuler zu jeber Zeit anzuwohnen. Den von ihm innerhalb ber Grenzen biefes Statuts und bes Lehrplanes getroffenen

Anordnungen ift seitens ber Lehrer wie ber Schüler Folge ju leiften. Er übt die Disciplin über bie Schüler aus; nahme Anzeigen über Ordnungswidrigfeiten ber Schüler find an ihn eine m gu richten. Er ift allein befugt, ben Schülern Urlaub gu ertheilen.

Der Borftand führt bas Inventar ber Schule; für bie melben

Inftanbhaltung bes letteren ift er in erfter Reihe verantwortlich. S Der Borftand vertritt bie Schule nach außen und ift brei D verpflichtet, bem Minifterium bes Innern über die Aufnahme läffig 1 von Schülern, über ben Abgang berfelben, über bie Erfrankung der Lehrer und über alle solche Borkommnisse als: enthalt bald Bericht zu erstatten, welche ben ordnungsmäßigen Fort- nach be gang bes Schulunterrichts ftoren ober zu ftoren geeignet find. nung,

4. Obliegenheiten bes Beichlaglehrers. Der Lehrer Beichlagichmieb, welcher als Beichlaglehrer bestellt wirb, bat Betrag bie gur Unterbringung ber Schüler und für ben Unterricht erforderlichen Raume und Ginrichtungen gu ftellen und Die wibrigt Schiller nach bem Lehrplan und, wie es für Schmiebgefellen laffen, üblich ift, in der Fertigung von Suf= und Klaueneisen und im Beichlag von Pferben und Rindern ober von tobten Bierbehufen ober Rinberflauen ju beichäftigen. Jebe andere Bermenbung ber Schüler ift imterfagt.

5. Roften des Unterrichts. Die Schüler haben für ihre Beföstigung und wohnliche Unterbringung eine Bergütung zu entrichten, die für die Dauer der Unterrichtszeit dem Bi

in der Regel 100 M. nicht übersteigen soll.

Die Bergütung für Stellung bes Unterrichtslofales und Lehrerp ber nöthigen Beichlagsgeräthichaften und für Werkzeuge, fowie die Lehrerhonorare werben aus ber Staatstaffe beftritten. Schüler

S 6. Lehrmittel. Bebe Schule wird aus Mitteln ber fich fo Gr. Staatsfaffe mit den erforderlichen Lehrmitteln ausgestattet. nicht 31

Für Unterhaltung und Ergangung bes Schulinventari Schuler wird ben Schulen ein entsprechender Rredit gur Berfügung geftellt. Die Auslagen, auch biejenigen für Porto, werden welche ! vierteljährlich zusammengeftellt und bem Minifterium zu eine Ge Defretur vorgelegt.

§ 7. Aufnahmsgesuche. Die Aufnahmen in bie gablun Schulen erfolgen in ber Regel auf 1. Januar und 1. Oftober erhöht

Befuche um Aufnahme als Schüler ber Sufbeichlagichule find entweder ichriftlich oder mundlich bei bem Borftand befonde mindeftens vier Wochen vor bem befannt gemachten Auf nahmetermin anzubringen.

§ 8. Erforderniffe jur Aufnahme. Bur Aufnahm amtes :

ift erforberlich:

a. ber Rachweis ber mit Erfolg beftanbenen Lehrzeit in 8. Lau Schmiebehandwert:

b. ber urfundliche nachweis, bag ber Aufzunehmende be ftanb: reits zwei Jahre als Schmiedgeselle gearbeitet hat;

c. bie burch eine Prufung nachaumeifenbe Fertigfeit, ein bis En Dufeifen in zwei bigen aus Stabeifen ichmieben um Septen einen Pferbefuß jum Beschlage herrichten und voll ftändig beichlagen zu fonnen.

Ferner hat jeder Aufzunehmende durch ein bürgermeister 2 Kurs amtliches Zeugniß ober burch fein Arbeitsbuch fein bisherige Somm Wohlverhalten nachzuweisen und in glaubhafter Beife darzu je 5 M thun, daß er, seine Eltern oder der Bormund die Mittel aufbrin gen, um bie auf ihn fallenden Roften ber Lehrzeit zu beftreiten ftand:

§ 9. Bulaffung. Neber bie Aufnahme entscheibet be 5 Mond Borftand im Benehmen mit bem Beschlaglehrer. Wenn bie Genießt felben fich nicht einigen, so ift von bem Borftanb Borlag 4. S an bas Minifterium bes Innern ju erstatten, welches bi ftanb: endgiltige Entscheidung trifft.

§ 10. Maximalgabl ber Schüler. Bu einem Lehr Marg u fursus sollen in der Regel nicht mehr als 6-8 Schüler zu

gelaffen werben.

Ueberfteigen bie Anmelbungen biefe Bahl, fo entideibe und gwo über bie Aufnahme bie größere Befähigung und unter Gleich ftebenben bie Reihenfolge ber Unmelbung.

Me

Die

9116

Die verhäng Die

8 14 Lebrerp \$ 1

beichlag

\$ 1

von je 2. \$

3. \$

von je

5. 5 Borftan - befo richt un



Die Burudgestellten follen, foweit thunlich, bei ber Aufler aus; nahme jum nachsten Unterrichtsturfe berücksichtigt werden; b an ihn eine wiederholte Anmelbung berfelben ift nicht nöthig.

Wenn fich nicht mehr als 2 Schüler zu einem Kurse

für die melden, fo unterbleibt der Unterrichtsturs.

twortlich. § 11. Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert und ift drei Monate. Die Wiederholung eines Lehrfurses ist zu-

lufnahme läffig und erwünscht.

ertheilen.

ifen und

n tobten

de andere

eine Ber:

hüler 34

BLB

bie Er: § 12. Berhalten ber Schüler. Während bes Aufriffe als- enthalts an ber Sufbeschlagschule hat fich ber Schüler ftreng en Forts nach der eingeführten und in ber Anstalt ausgehängten Ordnet find, nung, sowie nach ben Anordnungen bes Borftandes und ber 5. Der Lehrer zu verhalten und ein gesittetes und anftanbiges pirb, hat Betragen zu beobachten.

§ 13. Sandhabung ber Disgiplin. Ordnungs: Interricht und die midrigfeiten, welche fich die Schuler gu Schulden tommen

bgefellen laffen, werben beftraft.

Mis Strafen find gulaffig: a. Berweis unter vier Augen,

b. Bermeis vor ben übrigen Schülern, c. Strafarbeiten mahrend ber Ruhezeit,

d. Entlaffung aus ber Schule.

Die unter a., b. und c. genannten Strafen werben von richtsgen bem Borftande ausgesprochen, Die unter d. genannte Strafe verhängt das Minifterium des Innern auf ben Antrag bes ales und Lehrerpersonals.

Bertzeuge, Die Entlassung aus ber Anstalt wird auch gegen solche bestritten. Schüler ausgesprochen, welche keine Fortschritte machen ober tteln ber fich fo wenig befähigt erweisen, baß fie bem Unterrichte sgestattet, nicht zu folgen vermögen und die Ausbildung der übrigen

inventare Schüler ftoren.

§ 14. Ertheilung von Bramien. Diejenigen Schüler, erfügung , werben welche ben Lehrfurjus mit Erfolg gurudgelegt haben, erhalten fium jur eine Gelbprämie von fünfzig Mart, welche auf Antrag bes Lehrerpersonals von bem Ministerium bes Innern gur in bie gahlung angewiesen wird und bis auf fünfundsiebenzig Mark Oftober erhöht werben fann.

§ 15. Lehrplan. Der Unterricht wird nach einem hlagichule

Borftande besonderen Lehrplan ertheilt. iten Auf § 16. Obere Aufsicht über die Schule. Zede hufbeichlagichule fteht unter ber Aufficht bes Großh. Bezirks: lufnahm amtes u. unter der Leitung bes Großh. Ministeriums d. Innern.

hrzeit in 8. Landwirthich. Saushaltungsichulen für Bauerntochter.

1. Saushaltungsichule Radolfgell feit 1883. Bor: nende be ftand: Landwirthschaftslehrer Häcker. Jährlich 2 Kurse hat; von je 5 Monate Dauer. Winterfurs: Ansang Rovember that; von je 5 Monate Dauer. Winterrurs. Anjung Mai bis Ende gleit, ein bis Ende Marz. Sommerkurs: Anfang Mai bis Ende eben um September. Genießt Staats: und Kreisunterstützung.

1884. Borft.: Bürgerm. u. Landt.-Abg. Reuwirth. Jährlich ermeifter 2 Kurfe. Binterkurs von Mitte Oftober bis Mitte Marg. bisherige Sommerturs von Mitte April bis Mitte September, also ife bargu je 5 Monate. Genießt Staats: und Kreisunterftütung. l aufbrin

3. Saushaltungsichule Billingen feit 1884. beftreiten ftand: Burgermeifter Dfiander. Jahrlich 1 Rurs von geibet be 5 Monate Dauer und zwar Ende November bis Ende Marg. Benn die Genießt Staats: und Kreisunterstühung.

Borlag 4. Saushaltungsichule Kengingen feit 1888. Bor: elches bi ftand: Bürgermeister Kaiser in Kenzingen. Jährl. 2 Kurse von je 5 Monaten Dauer und zwar von Mitte Oftober bis nem Lebt Marg und Mitte April bis September. Kreisinstitut.

5. Saushaltungsicule Singheim. Rreisinstitut. Borftand: Geiftl. Rath Lender in Sasbach. Jahrl. 2 Kurfe entscheibs und zwar: vom 1. Mai bis 1. Oft. und vom 1. Nov. bis 1. April; er Gleich - befonderer Molfereiturs 14tägig im Oftober. Für Unterricht und Berpflegung gablen bie Schülerinnen 1 M. täglich

9. Unterrichtsfurfe für Bienengucht.

In ber Ermägung, daß die Bienengucht, richtig betrieben, ju einem lohnenden Rebengweig für landwirthschaftliche Kleinbetriebe geftaltet werben fann, wurde erftmals im Staats budget für 1890/91 eine Summe von rund 3000 M. jabr: lich eingestellt, aus ber neben einer Dotation bes Landes: bienenguchtvereins bie Mittel gur Ginrichtung von Lehr: fursen für Bienengucht in Berbindung mit einer Mufter: bienenguchtanlage bestritten werben follen. Für biese Rurie, welche in Cherbach, an ber Dbftbaufchule Muguftenberg bei Gröhingen und auf der Grobh. Aderbau-ichule Dochburg ftattfinden und im Fruhjahr 1891 ihren Anfang genommen haben, ift ein Auffichtsrath beftellt.

Satungen für die Unterrichtsturfe in Bienengucht. § 1. Aufgabe ber Unterrichtsturfe. Die Unterrichtsturfe in Bienenzucht haben die Aufgabe, theoretischen

und prattischen Unterricht in ber Bienengucht ju ertheilen. § 2. Dauer bes Unterrichts. Der Unterricht wird jährlich in brei Kursen unentgeltlich ertheilt und zwar in einem achttägigen für Personen reiseren Alters und in zwei vierzehn-tägigen für süngere Leute. Das Rähere besagt der Lehrplan.

§ 3. Aufnahme in Die Rurfe. Aufnahmsfähig find in erfter Reihe Babener, welche bas 16. Lebensjahr gurud: gelegt haben, einen guten Leumund und bie fur bas Berftandniß bes Unterrichts nothwendigen Fahigfeiten befiten.

Die Anmeldung hat brei Bochen vor Beginn eines Kurfes bei bem Leiter ju geschehen. Personen, welche keinen öffentlichen Dienft befleiden ober bem Leiter nicht perfonlich befannt find, haben mit ber Unmelbung ein Leumundszeugniß vom Bürgermeifteramt vorzulegen.

In jeden Rurs werden bochftens 15 Theilnehmer auf. genommen; unter fonft gleichen Berhaltniffen enticheibet bei

ber Aufnahme ber Zeitpunft ber Anmelbung.

4. Berpflegung. Die Schüler haben bie Muslagen für Roft und Wohnung im Schulorte felbft zu tragen. Beibes wird auf Wunsch vom Leiter vermittelt.

§ 5. Bergunftigungen Schülern, Die fich tuchtig erweisen, tonnen auf Ansuchen die Reise- und Berpflegungs-

toften gang oder theilweise ersett werben.

§ 6. Prüfung. Am Schluffe jeden Kurfes wird eine Brüfung abgehalten. Schüler, welche sich dabei und mährend bes Kurfes besonders ausgezeichnet haben, erhalten ein Diplom vom Bab. Landesverein für Bienengucht.

§ 7. Der Auflichtsrath. Die Schule unterfteht einem Auffichtsrath. Derfelbe besteht:

1. aus einem von bem Gejammtvorftande bes bad. Bie: nenguchtervereins ernannten Mitgliede diefes Borftands; 2. aus dem Borftand bes landw. Bezirfsvereins;

3. aus bem Begirksvorstand bes Bereins für Bienengucht;

4. aus dem Bürgermeifter im Schulorte und

5. aus bem Rursleiter.

Der Auffichterath ichreibt bie Rurfe aus, enticheidet über bie Aufnahme ber Schüler, halt bie Prüfungen ab, vermittelt Ausgahlungen an Leiter und Schuler, ftellt Antrage beim Minifterium bes Innern auf Genehnigung von Beihilfen nach § 5 und nimmt ben Jahresbericht bes Leiters gur Bor=

lage an das Ministerium des Innern entgegen. § 8. Der Leiter. Der Leiter ertheilt den bienenwirth= schaftlichen Unterricht in ben Kursen an der mit der Schule verbundenen und ihm zu eigen gehörigen Musierbienenwirth-schaft; außerdem hat er die Berpflichtung, auf jede mögliche Weise für Förderung der Bienenzucht zu wirken, namentlich auch baburch, baß er außer ber Beit bes Unterrichts Besuchern bie Bienenwirthichaft zeigt und ihnen mit Rath an die hand geht.

Ueber bie gemachten Wahrnehmungen und über bie Thätigkeit ber Anstalt hat ber Leiter allfährlich einen Bericht an ben Auffichtsrath zu erstatten und an diefen Bericht etwaige Borschläge wegen Förberung der Bienenzucht anzuknüpfen.